

## **Kommissionsbericht**

### **Zur Vorberatung der Revision Geschäftsreglement des Stadtparlaments für die Politische Gemeinde Weinfelden**

#### **Bericht und Antrag der Kommission**

Sehr geehrter Frau Parlamentspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Deutlich stimmten die Weinfelder StimmbürgerInnen an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 der teilrevidierten Gemeindeordnung zu. Aufgrund der doch umfangreichen Änderungen, ist auch das Geschäftsreglement für das künftige Stadtparlament zu überarbeiten. Der richtige Zeitpunkt um die internen Abläufe zu überprüfen und kritisch bezüglich dem Ratsbetrieb zu hinterfragen. Die vorberatende Kommission zur Überarbeitung der Gemeindeordnung hatte sich schon verschiedentlich mit der Thematik und den Konsequenzen der Anpassungen auseinandersetzen müssen. Vorteilhaft die Vorberatung dieses anstehenden Geschäfts nun auch von derselben Kommission zu bearbeiten. Das überarbeitete Geschäftsreglement ist Sache des Parlaments und soll vom Rat in der heutigen Zusammensetzung abgesehnet und auf Beginn der neuen Legislatur in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Büros des Gemeindeparlaments wurde diese 7-er Kommission in der gleichen Zusammensetzung vorgeschlagen und vom Rat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2018 eingesetzt. Die Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Daniel Engeli (SVP), Beat Gremminger (SVP), Lukas Madörin (EDU), Philipp Portmann (CVP), Marianne Scherrer (EVP), Fritz Streuli (SP; Vizepräsident) und Marcel Tanner (FDP; Präsident), hat die Revision des Geschäftsreglements an sechs Sitzungen in 1. und 2. Lesung diskutiert und beraten. Gemeindeschreiber Reto Marty nahm als Ratssekretär an den Beratungen teil. Vorzüglich wurden die Protokolle von der Stv. Gemeindeschreiberin Heidi Arnold verfasst.

#### **Eintreten**

Die heutige Geschäftsordnung wurde letztmals im Jahre 2001 revidiert. Es hat sich über die Jahre gut bewährt. Neu wird es als Reglement bezeichnet, da sämtliche Reglemente in der Zuständigkeit des Parlaments liegen und die Ordnungen in der Zuständigkeit der Exekutiven sind. Es soll weiterhin die wichtigsten Punkte für einen einwandfrei funktionierenden Parlamentsbetrieb festhalten. Mit der nun revidierten Gemeindeordnung, die ebenfalls auf den 1. Juni 2019 in Kraft treten wird, sind verschiedene materielle Auswirkungen, so in Bezug auf die Organisation und Finanzkompetenzen, den Ablauf bezüglich Erteilung des Gemeindebürgerrechts und den Aufgaben der Geschäfts- und

Rechnungsprüfungskommission verbunden. Als Arbeitshilfen dienten uns die Geschäftsreglemente der Stadtparlamente von Arbon, Frauenfeld und Kreuzlingen. Schon früh wurde erkannt, dass es sich bei der Überarbeitung nicht nur um redaktionelle Anpassungen handelt, sondern um eine umfassende Überarbeitung. Nach der Eintretensdebatte wurde mit der Detailberatung gestartet. Vor Beginn der 1. Lesung wurde eine Auslegeordnung gemacht. Als Grundlage resp. als Basis für den Aufbau, wurde die bestehende Geschäftsordnung von Weinfelden verwendet. Ein Antrag, man solle das Reglement von Arbon verwenden und darin die Weinfelder Gegebenheiten einbauen wurde in der Kommission grossmehrheitlich abgelehnt. Einig war man sich in der Kommission, zusätzlich ein Merkblatt im Sinne eines Leitfadens anzufertigen, welches den Einstieg in die Parlamentsarbeit erleichtern soll.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

### **Detailberatung**

Das Geschäftsreglement wurde artikelweise durchberaten. Die Beratung umfasste sämtliche Artikel. Reine redaktionelle Änderungen sind nachstehend nicht aufgeführt, schon aber die neuen und die abgeänderten Artikel.

## **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

### **Einberufung und Konstituierung**

- Art. 1 Einberufung  
Die Einladungen sollen möglichst frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.  
Sitzungstermin und Tagesordnung werden gleichzeitig im Anschlagkasten und auf der Webseite der Stadt veröffentlicht werden.
- Art. 2 Keine Bemerkungen
- Art. 3 Büro  
Einstimmig wird von der Kommission die Einführung eines separaten Artikels bezüglich «Büro» vorgeschlagen. Dem Büro soll mehr Gewicht beigemessen werden und die Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement zu regeln.  
„Über die Teilnahme von Sachverständigen an der Parlamentssitzung muss das Büro informiert sein und es entscheidet über deren Einbezug.“ Diesem Antrag und dem Wortlaut stimmt die Kommission einstimmig zu.

## **Organisatorische Grundsätze**

Art. 4 + 5 Keine Bemerkungen

Art. 6 Den Ratsmitgliedern steht ab Zustellung der Einladung das Recht zu, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, die mit den traktandierten Geschäften in Zusammenhang stehen.

Einstimmig stimmte die Kommission diesem neuen Artikel zu. Die generelle Einsicht ist damit nicht gemeint.

Art. 7 Neu wird in Abs. 3 verlangt, dass die Mitglieder des Stadtparlaments den Ausstand zu wahren haben, wenn sie in einer Angelegenheit unmittelbares oder ein erhebliches Interesse haben.

Art. 8 – 10 Keine Bemerkungen

## **Einzelne Aufgaben**

Art. 11 – 14 Keine Bemerkungen

Art. 15 Dieser Artikel regelt die Protokollführung. Er soll umfassend angepasst werden.

So soll das Büro festlegen können, dass ein Wortprotokoll geführt werden muss.

Einstimmig wurde dem Wortlaut zugestimmt: „Protokollberichtigungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Büro einzureichen, ansonsten gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt. „

## **Kapitel II Verhandlungen**

### **Allgemeines**

Art. 16 – 25 Keine Bemerkungen

### **Anträge**

Art. 26 „Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, der Kommission sowie dem Ratsmitglied, das eine Motion oder eine Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.“

Einstimmig wird dieser Wortlaut übernommen.

Art. 27 – 29 Keine Bemerkungen

### **Abstimmungen**

Art. 30 Keine Bemerkungen

Art. 31 Die Kommission spricht sich dafür aus, dass man gegebenenfalls auch nach der Abstimmung noch feststellen kann, wer wie gestimmt hat. Es wird nachstehender Wortlaut ins Reglement aufgenommen:  
«Wenn mindestens sieben Mitglieder es verlangen, muss in jedem Fall unter Namensaufruf abgestimmt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.»

Art. 32 Keine Bemerkungen

Art. 33 Der Abs. 3 der noch gültigen Fassung, dass das Ergebnis durch Auszählen mit Erheben von den Sitzen zu erfolgen hat, kann gestrichen werden. Dieser ist bereits im Art. 31 geregelt.

Art. 34 Parlamentspräsidium und Vizepräsidium werden geheim gewählt. Wenn Wahlvorschläge und Sitze in der Anzahl übereinstimmen, soll auch offen gewählt werden können. Einstimmig wird nachstehender Wortlaut von der Kommission gutgeheissen:  
«Ist nur eine Person zu wählen oder sind gleich viele Personen vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Parlamentsmitglied geheime Wahlen verlangt.»

Art. 35 Keine Bemerkungen

### **Kapitel III Parlamentarische Vorstösse**

Art. 36 Keine Bemerkungen

Art. 37 Im Rahmen einer Motion soll auch die Möglichkeit bestehen, vom Stadtrat nebst einem Beschlussentwurf auch einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verlangen. Grossmehrheitlich wird der Ergänzung unter Abs. 1 zugestimmt:  
«...über eine Angelegenheit vorzulegen; *oder einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verfassen*, für deren Weiterbehandlung das Stadtparlament zuständig ist. «

Art. 38 – 41 Keine Bemerkungen

## **Kapitel IV Kommissionen**

### **Ständige Kommissionen**

Art. 42 Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission GPK sind nun im Geschäftsreglement des Stadtparlaments umschrieben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Einsicht in die Beschlüsse und Geschäfte des Stadtrates nehmen und vom Stadtrat und Stadtverwaltung Auskünfte verlangen.

Die GPK erstattet dem Stadtparlament über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse Bericht und stellt die erforderlichen Aufträge.

Art. 43 Der Wortlaut für die Einbürgerungskommission wird auf das Wesentliche begrenzt und ist abgestimmt auf das Reglement über das Einbürgerungsverfahren.

### **Nicht ständige Kommissionen**

Art. 44 In der Kommission wird darüber beraten, ob eine Spezialkommission eingesetzt werden kann, wenn mindestens 10 Mitglieder des Parlaments dies wünschen. Dieser Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Das Stadtparlament kann für die Behandlungsdauer einer Vorlage, Spezialkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus fünf bis elf Mitglieder. Die Mindestgrösse von fünf Mitgliedern wird als untere Limite für gut befunden.

Art. 45 Müssen mutmassliche Missstände oder Unregelmässigkeiten untersucht werden, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) aus sieben Mitgliedern eingesetzt werden. Das Stadtparlament entscheidet über deren Einsetzung und wählt die Mitglieder.

Der Wortlaut des Art. 45 entspricht gängiger Praxis anderer Parlamente.

### **Gemeinsame Bestimmungen Kommissionen**

Art. 46 Auf Basis der Vorlagen von Arbon und Frauenfeld sind in einem neuen Artikel die Arbeitsweise und die gemeinsamen Bestimmungen geregelt. So ist u.a. in

Abs. 4 geregelt, dass in der Regel an den Kommissionssitzungen ein Mitglied des Stadtrates teilnimmt, welches beratende Stimme und Antragsrecht haben soll.

Art. 47        Darin wird geregelt, dass die Protokolle der Kommissionen nicht öffentlich sind. Nach Abschluss der Kommissionsarbeit stehen sie aber den Parlamentsmitglieder zur Einsicht offen.  
Diesem neuen Artikel stimmt die Kommission einstimmig zu.

## **Kapitel V Fraktionen**

Art. 48 - 50    Keine Bemerkungen

## **Kapitel VI Schlussbestimmung**

Art. 51        Keine Bemerkungen

## **Schlussabstimmung**

**Einstimmig** wird das revidierte Geschäftsreglement für das Stadtparlament zur Beratung im Gemeindeparlament verabschiedet.

## **Antrag**

Es sei das revidierte Geschäftsreglement für das Stadtparlament zu genehmigen. Es tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Weinfelden, 8. Februar 2019

Für die Kommission zur Vorberatung der Revision Geschäftsreglement Stadtparlament Weinfelden.

Marcel Tanner  
Präsident

## **Inhaltsverzeichnis Geschäftsreglement**

### **I            *Allgemeinde Bestimmungen***

#### *1. Einberufung und Konstituierung*

- Art. 1      Einberufung
- Art. 2      Konstituierung
- Art. 3      Büro

#### *2. Organisatorische Grundsätze*

- Art. 4      Sitzungszeit
- Art. 5      Teilnahmepflicht
- Art. 6      Akteneinsicht
- Art. 7      Schweigepflicht/Ausstandspflicht
- Art. 8      Publikum
- Art. 9      Berichterstattung
- Art. 10     Entschädigung

#### *3. Einzelne Aufgaben*

- Art. 11     Präsident, Präsidentin
- Art. 12     Vizepräsident, Vizepräsidentin / Tagespräsident, Tagespräsidentin
- Art. 13     Stimmenzählende
- Art. 14     Ratssekretariat
- Art. 15     Protokoll

### **II           *Verhandlungen***

#### *1. Allgemeines*

- Art. 16     Eröffnung
- Art. 17     Besondere Verfahren
- Art. 18     Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung
- Art. 19     Erteilung des Wortes
- Art. 20     Ordnungsruf
- Art. 21     Beratung
- Art. 22     Rückkommen
- Art. 23     Schluss der Diskussion
- Art. 24     Zweite Lesung
- Art. 25     Publikation von Beschlüssen

#### *2. Anträge*

- Art. 26     Anträge
- Art. 27     Unbestrittene Anträge
- Art. 28     Eventualanträge
- Art. 29     Gleichgeordnete Anträge

#### *3. Abstimmung*

- Art. 30     Schlussabstimmung
- Art. 31     Grundsätze
- Art. 32     Abstimmungsergebnis
- Art. 33     Behördenreferendum

Art. 34 4. Wahlen  
Grundsätze  
Art. 36 Durchführung

### **III           Parlamentarische Vorstöße**

Art. 36 Allgemeines  
Art. 37 Motion  
Art. 38 Interpellation  
Art. 39 Einfache Anfrage  
Art. 40 Mündliche Anfrage  
Art. 41 Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates

### **IV           Kommissionen**

*1. Ständige Kommissionen*  
Art. 42 Geschäftsprüfungskommission  
Art. 43 Einbürgerungskommission

*2. Nicht ständige Kommissionen*  
Art. 44 Spezialkommissionen  
Art. 45 Parlamentarische Untersuchungskommission

*3. Gemeinsame Bestimmungen Kommissionen*  
Art. 46 Konstituierung und Arbeitsweise  
Art. 47 Protokoll der Kommissionen

### **V           Fraktionen**

Art. 48 Begriff  
Art. 49 Funktion  
Art. 50 Präsidiumskonferenz

### **VI           Schlussbestimmung**

Art. 51 Inkrafttreten

	<b>Version vorberatende Kommission, 08.02.2019</b>		<b>Bemerkungen 1. Lesung Parlament</b>
<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>1.</b>	<b>Einberufung und Konstituierung</b>		
Art. 1	<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament versammelt sich im ersten Monat der neuen Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung. Es wird durch den Stadtrat einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Zu den übrigen Sitzungen wird das Stadtparlament durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladungen erfolgen <del>durch einfachen Brief</del> <u>möglichst frühzeitig, spätestens in der Regel</u> zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dringliche Fälle im Sinne von Artikel <del>243</del> Absatz 4 der Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Vorlagen des Stadtrates werden den Parlamentsmitgliedern nach Verabschiedung durch den Stadtrat möglichst frühzeitig, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, zugestellt.</p> <p><sup>5</sup> Sitzungstermin und Tagesordnung werden gleichzeitig im Anschlagkasten sowie <del>durch</del> <u>auf der Website der Stadt</u> <del>Mitteilung in den Publikationsorganen</del> <u>ver</u>öffentlich <u>t</u> <del>bekanntgemacht</del>.</p>	Einberufung	

Art. 2	<p><sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung wird durch das amtsälteste Mitglied eröffnet, bei gleicher Amtsdauer von demjenigen mit dem höheren Lebensalter. Nach Bestimmung von zwei provisorischen Stimmzählenden leitet dieses die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Dann wird der Vorsitz übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Der neue Präsident oder die neue Präsidentin führt zunächst die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der beiden Stimmzählenden durch.</p> <p><sup>3</sup> Die vier Gewählten bilden das Büro des Parlaments. Dem Büro gehört von Amtes wegen auch der <u>Sekretär-Stadtschreiber</u> oder die <u>Sekretärin-Stadtschreiberin</u> mit beratender Stimme an.</p> <p><sup>4</sup> In den übrigen Jahren einer Amtsdauer finden die Wahlen jeweils in der ersten Sitzung nach dem 31. Mai statt. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin führt bis zu diesem Zeitpunkt die Amtsgeschäfte weiter und leitet die Wahl zu seiner oder ihrer Nachfolge.</p>	Konstituierung	
Art. 3	<p><sup>1</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zählung der Stimmen</li> <li>b) Prüfung der Sitzungsprotokolle und Unterzeichnung durch die Mitglieder des Büros;</li> <li>c) Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen des Rats gemäss Art. 29 Abs. 4 der Gemeindeordnung;</li> <li>d) Festlegung der Sitzordnung des Rats;</li> <li>e) Vorbereitung von Erlassen in Angelegenheiten des Rats;</li> <li>f) Erledigung weiterer vom Präsidenten oder von der Präsidentin an das Büro übertragener Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb stehen.</li> <li>g) Über die Teilnahme von Sachverständigen an der Parlamentssitzung muss das Büro informiert sein und es entscheidet über deren Einbezug.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin nimmt an den Bürositzungen mit beratender Stimme teil, er oder sie führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll.</p>	Büro	

2.	<b>Organisatorische Grundsätze</b>		
Art. 4	Die Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr, an der Bochslnacht um 18.00 Uhr. In besonderen Fällen kann der Sitzungsbeginn durch das Büro anders bestimmt werden.	Sitzungszeit	
Art. 5	Die Mitglieder des Parlaments sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem <del>Ratssekretariat</del> <u>Stadtschreiber / der Stadtschreiberin</u> bis zum Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen oder möglichst rasch schriftlich zu bestätigen. Wer erst später erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, meldet dies dem <del>Ratssekretariat oder dem</del> <u>dem Stadtschreiber / der Stadtschreiberin oder dem</u> Büro vor Sitzungsbeginn.	Teilnahmepflicht	
Art. 6	<del>Den Ratsmitgliedern steht ab Zustellung der Einladung das Recht zu, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, die mit den traktandierten Geschäften in Zusammenhang stehen.</del>	Akteneinsicht	
Art. 7	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Parlaments haben über alle Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, die ihnen im Amt zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Stadt oder beteiligte Personen ein Interesse haben. <sup>2</sup> Was an einer öffentlichen Sitzung des Parlaments erörtert wird, fällt nicht unter die Schweigepflicht. <sup>3</sup> <del>Mitglieder des Stadtparlaments haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</del>	Schweigepflicht / Ausstandspflicht	
Art. 8	<sup>1</sup> Das Publikum hat sich jeder Einmischung in die Verhandlungen und jeder Kundgebung zu enthalten. Wer die Ruhe stört oder sich sonst ungehörig benimmt, kann vom Präsidium aus dem Saal gewiesen werden. <sup>2</sup> Lassen sich Ruhe und Ordnung nicht herstellen, <del>wird kann</del> die Sitzung abgebrochen <u>werden</u> .	Publikum	

Art. 9	<p><sup>1</sup> Vertretungen der Medien wird <del>auf Gesuch</del> ein Platz zugewiesen. Sie erhalten zur Orientierung die Einladungen und Vorlagen. <del>Ausgenommen sind die Botschaften zu Bürgerrechtsgesuchen.</del></p> <p><sup>2</sup> Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Parlamentsbetrieb nicht gestört werden.</p> <p><sup>3</sup> Medien, deren Vertretungen im Sitzungssaal zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des zitierten Mitgliedes, des Präsidiums oder der Protokollführung unzutreffende Angaben über die Verhandlungsführung unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Andernfalls kann der Platz am Medientisch für bestimmte Zeit entzogen werden. Der Entscheid steht dem Büro zu.</p>	Berichterstattung	
Art. 10	Das Parlament regelt die Entschädigungen seiner Mitglieder durch besonderen Beschluss.	Entschädigung	
<b>3.</b>	<b>Einzelne Aufgaben</b>		
Art. 11	<p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Stadtparlaments.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie sorgt für eine beförderliche Behandlung der anfallenden Geschäfte aufgrund des Geschäftsreglements, der einschlägigen Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Er oder sie enthält sich in der Amtsführung jeder Parteilichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin vertritt, allein oder mit den übrigen Mitgliedern des Büros, das Parlament nach aussen. Beschlussesausfertigungen und wichtige Korrespondenzen unterzeichnet er oder sie gemeinsam mit dem <del>Sekretär-Stadtschreiber</del> oder der <del>Stadtschreiberin</del><del>Sekretärin</del>. Das Präsidium kann die Dienste der Stadtkanzlei in Anspruch nehmen.</p>	Präsident, Präsidentin	
Art. 12	Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Verhandlungen. Sind beide verhindert, wählt das Parlament ein Tagespräsidium. Diese Wahl wird durch das amtsältere Büromitglied geleitet.	Vizepräsident, Vizepräsidentin/ Tagespräsident, Tagespräsidentin	
Art. 13	Die Stimmzählenden stellen die Wahl- und Abstimmungsergebnisse fest. Sie kontrollieren sich gegenseitig. Bei Absenzen bestimmt das Parlament für die betreffende Sitzung ausserordentliche Stimmzählende.	Stimmzählende	

Art. 14	Der <del>Sekretär-Stadtschreiber</del> oder die <del>Stadtschreiberin</del> <del>Sekretärin</del> führt das Protokoll über die Verhandlungen und besorgt die Kanzleigeschäfte.	<del>Sekretär, Sekretärin</del> <u>Ratssekretariat</u>	
Art. 15	<p><sup>1</sup> Die Protokollführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro kann festlegen, dass ein Wortprotokoll geführt werden muss.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist <del>unter Orientierung des Parlaments</del> zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro genehmigt das Protokoll. Protokollberichtigungsbegehren von Parlamentsmitgliedern sind spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Büro einzureichen, ansonsten gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.</p> <p><sup>5</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Büros, den Fraktionen und dem Stadtrat zugestellt. Zudem werden die Protokolle auf der Website der Stadt aufgeschaltet und stehen der Öffentlichkeit zur Einsicht offen.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Stadtparlaments stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</del></p>	Protokoll	
<b>II</b>	<b>VERHANDLUNGEN</b>		
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>		
Art. 16	<p><sup>1</sup> Die Sitzung beginnt nach der Eröffnung mit dem Namensaufruf durch den <del>Sekretär-Stadtschreiber</del> oder die <del>Stadtschreiberin</del><del>Sekretärin</del>.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend wird die Beschlussfähigkeit des Parlaments im Sinne von Artikel 210 der Gemeindeordnung festgestellt. Diese ist für die Gültigkeit der Verhandlungen während ihrer ganzen Dauer erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Dann wird die Tagesordnung zur Diskussion gestellt. Ohne abweichenden Beschluss des Parlaments werden die Geschäfte in der angekündigten Reihenfolge behandelt.</p> <p><del><sup>4</sup> Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.</del></p>	Eröffnung	

Art. 17	<p><sup>1</sup> Vorlagen für Reglemente oder ähnliche Erlasse sowie andere Geschäfte von besonderer Bedeutung werden in der Regel zur Vorberatung an eine besondere Kommission gewiesen. <b>Das Büro oder ein Mitglied des Stadtparlaments stellt Antrag.</b></p> <p><sup>2</sup> Das Parlament kann besondere Beratungsformen beschliessen. Insbesondere kann es Besichtigungen durchführen.</p>	Besondere Verfahren	
Art. 18	<p><sup>1</sup> Bei jedem Geschäft ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung. Beschliesst das Parlament Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann das Parlament ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p><sup>3</sup> In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.</p>	Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung	
Art. 19	<p><sup>1</sup> Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt wird. Wünscht der Präsident oder die Präsidentin selbst zu sprechen, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz und leitet die Abstimmung über einen allfälligen Antrag.</p>	Erteilung des Wortes	
Art. 20	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind gehalten, zur Sache zu sprechen und sich kurz zu fassen. Verletzt ein Mitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt.</p> <p><sup>2</sup> Verletzt ein Mitglied den Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.</p>	Ordnungsruf	
Art. 21	Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls das Parlament nichts anderes beschliesst.	Beratung	
Art. 22	Am Schluss der materiellen Beratung oder einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt das Parlament zu, findet nochmals eine Diskussion statt.	Rückkommen	

Art. 23	Wird das Wort nicht mehr verlangt oder die Diskussion auf Ordnungsantrag geschlossen, ist die Beratung beendet.	Schluss der Diskussion	
Art. 24	<sup>1</sup> Vorlagen über Reglemente werden zweimal durchberaten. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die zweite Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.	Zweite Lesung	
Art. 25	<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Stadtparlaments werden publiziert. <sup>2</sup> Beschlüsse, gegen welche das Referendum zulässig ist, werden nach der Sitzung unter Angabe von Beginn und Ende der Referendumsfrist publiziert, sofern nicht das Behördenreferendum zu Stande gekommen ist.	Publikation von Beschlüssen	
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>		
Art. 26	<sup>1</sup> Materielle Anträge sind in der Regel schriftlich einzureichen. <sup>2</sup> Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die materielle Beratung unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen. <sup>3</sup> Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, der Kommission, sowie dem Ratsmitglied, das eine Motion oder eine Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.	Anträge	
Art. 27	Unbestrittene Anträge kann das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären.	Unbestrittene Anträge	

Art. 28	<p><sup>1</sup> Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>2</sup> Wer für einen Eventualantrag gestimmt hat, ist nicht verpflichtet, für den übergeordneten Abänderungsantrag oder für den Hauptantrag zu stimmen.</p>	Eventualanträge	
Art. 29	<p><sup>1</sup> Gleichgeordnete Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der Abstimmung unterbreitet. Ein Parlamentsmitglied kann nur für einen Antrag stimmen.</p> <p><sup>2</sup> Erhält von mehreren gleichgeordneten Anträgen keiner das absolute Mehr, fällt derjenige, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, aus der Abstimmung. Dann wird die Abstimmung über die verbleibenden Anträge nach demselben Verfahren fortgesetzt, bis einer von ihnen das absolute Mehr erreicht hat.</p>	Gleichgeordnete Anträge	
<b>3.</b>	<b>Abstimmungen</b>		
Art. 30	Am Schluss der Beratung wird über jede Vorlage abgestimmt.	Schlussabstimmung	
Art. 31	<p><sup>1</sup> <del>Ausser bei Bürgerrechtsgesuchen fasst d</del>Das Parlament <u>fasst</u> seine Beschlüsse in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens zehn der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder geben ihre Stimme durch Erheben von den Sitzen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Antrag <u>in offener oder geheimer Abstimmung</u> ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gilt jener Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.</p> <p><sup>4</sup> Für die Ermittlung des Mehrs bei geheimer Abstimmung gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p><sup>5</sup> Wenn mindestens sieben Mitglieder es verlangen, muss unter Namensaufruf abgestimmt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.</p>	Grundsätze	

Art. 32	<p><sup>1</sup> Sofern bei offener Stimmabgabe die Mehrheit nicht offensichtlich ist, werden die Stimmen gezählt. Auf Verlangen wird das Gegenmehr ermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Stimmen die Feststellungen der Stimmzählenden nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.</p>	Abstimmungsergebnis	
Art. 33	<p><sup>1</sup> Wird ein referendumsfähiger Beschluss in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.</p> <p><sup>2</sup> Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p><del><sup>3</sup> Zur Ermittlung des Ergebnisses, das auszuzählen ist, erheben sich die Mitglieder, die eine Volksabstimmung verlangen, von den Sitzen.</del></p>	Behördenreferendum	
<b>4.</b>	<b>Wahlen</b>		
Art. 34	<p><sup>1</sup> Mit Ausnahme von Ersatzwahlen für eine einzelne Sitzung erfolgen <del>alle die</del> Wahlen <u>grundsätzlich</u> geheim.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung zur Majorzwahl.</p> <p><del><sup>3</sup> Ist nur eine Person zu wählen oder sind gleich viele Personen vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Parlamentsmitglied geheime Wahlen verlangt. Präsidium, Vizepräsidium und Stimmzählende müssen gemäss Gemeindeordnung in geheimer Abstimmung gewählt werden.</del></p>	Grundsätze	
Art. 35	<p><sup>1</sup> Die Namen der Kandidierenden sind von den Parlamentsmitgliedern eigenhändig auf die Wahlzettel zu schreiben.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium gibt das Wahlergebnis bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlzettel werden nach Genehmigung des Protokolls vernichtet.</p>	Durchführung	

III	<b>PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE</b>		
Art. 36	<p><sup>1</sup> Parlamentarische Vorstösse können von einem oder mehreren Mitgliedern oder von Kommissionen ausgehen. Sie sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Eingang von Vorstössen wird den Parlamentsmitgliedern bei nächster Gelegenheit mitgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Das Mitglied, welches den Vorstoss als erstes unterzeichnet, kann ihn jederzeit zurückziehen. Gehört es dem Parlament nicht mehr an, geht diese Zuständigkeit in der Reihenfolge der Unterschriften auf die weiteren Unterzeichnenden über.</p> <p><sup>3</sup> Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht des Stadtrates aufzuführen.</p>	Allgemeines	
Art. 37	<p><sup>1</sup> Durch eine Motion wird dem Stadtrat der Auftrag erteilt, einen Beschlusse Entwurf über eine Angelegenheit vorzulegen; <u>oder einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verfassen</u>, für deren Weiterbehandlung das Stadtparlament zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Motion ist zusammen mit einer Begründung unterzeichnet einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgt innert sechs Monaten. Anschliessend wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Erklärt das Parlament eine Motion erheblich, erstattet der Stadtrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag. Wird ein Motionsauftrag innert Frist nicht erledigt, legt der Stadtrat die Gründe dar und stellt Antrag auf Nachfrist.</p> <p><sup>5</sup> Erachtet der Stadtrat einen Motionsauftrag nach Ablauf von drei Jahren als innert angemessener Frist nicht erfüllbar, stellt er Antrag auf Entlastung.</p>	Motion	
Art. 38	<p><sup>1</sup> Mit einer Interpellation wird vom Stadtrat eine vor dem Stadtparlament zu erteilende Auskunft über eine Angelegenheit verlangt, die in seinen Geschäftsbereich fällt oder die Interessen der Stadt berührt.</p> <p><sup>2</sup> Begründung und Beantwortung richten sich nach dem Verfahren der Motion.</p> <p><sup>3</sup> Nach der Beantwortung durch den Stadtrat erhält der Interpellant oder die Interpellantin das Wort zu einer kurzen Erklärung. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag eines Mitgliedes vom Parlament beschlossen wird.</p>	Interpellation	

Art. 39	<p><sup>1</sup> Mit einer Einfachen Anfrage kann jedes Mitglied eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenkreis der Stadt gehört.</p> <p><sup>2</sup> Alle Mitglieder erhalten die Antwort in der Regel innert vier Monaten. Die Erledigung wird im Parlamentsprotokoll vermerkt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	Einfache Anfrage	
Art. 40	<p><sup>1</sup> Das Traktandum „Verschiedenes“ ist am Schluss jeder Traktandenliste aufzuführen. Hier steht jedem Mitglied das Recht zu, mündliche Anfragen an den Stadtrat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Die Antwort des Stadtrats erfolgt in der Regel sofort. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	Mündliche Anfrage	
Art. 41	Den Mitgliedern und Kommissionen des Stadtparlaments steht das Recht zu, dem Parlament die Behandlung eines in dessen ausschliessliche Zuständigkeit fallenden Geschäftes zu beantragen. Das Büro oder eine allfällige vorbereitende Kommission kann eine Stellungnahme des Stadtrates einholen.	Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates	
<b>IV</b>	<b>KOMMISSIONEN</b>		
<b>1.</b>	<b>Ständige Kommissionen</b>		
Art. 42	<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament wählt für die laufende Amtsdauer die aus sieben Mitgliedern bestehende <u>Geschäftsprüfungskommission</u> (GPK) und aus deren Mitte das Präsidium.</p> <p><sup>2</sup> Die GPK erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. parlamentarische Aufsicht über den Finanzhaushalt, insbesondere Vorberatung und Überprüfung des Budgets und der Jahresrechnung;</li> <li>b. parlamentarische Aufsicht über die Geschäftstätigkeit insbesondere Überprüfung der Geschäftsberichte der Stadt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Einsicht in Beschlüsse und Geschäfte nehmen und vom Stadtrat und der Stadtverwaltung Auskünfte verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die GPK erstattet dem Stadtparlament über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.</p>	Geschäftsprüfungskommission	

Art. 43	<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament wählt für die laufende Amtsdauer die aus sieben Mitgliedern bestehende Einbürgerungskommission (EBK) und aus deren Mitte das Präsidium.</p> <p><sup>2</sup> Die EBK ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche.</p> <p><sup>3</sup> Die EBK arbeitet nach dem vom Stadtparlament verabschiedeten Reglement über das Einbürgerungsverfahren.</p>	Einbürgerungskommission	
<b>2.</b>	<b>Nicht ständige Kommissionen</b>		
Art. 44	<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament kann für die Behandlungsdauer einer Vorlage Spezialkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen durch das Büro, das jeweils auch den Präsidenten oder die Präsidentin bezeichnet.</p>	Spezialkommissionen	
Art. 45	<p><sup>1</sup> Müssen mutmassliche Missstände oder Unregelmässigkeiten untersucht werden, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied kann schriftlich begründet beim Präsidium die Einberufung einer PUK beantragen. Dieser Antrag hat einen Untersuchungsauftrag zu enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Das Stadtparlament entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Untersuchungsauftrag und bestimmt die Art der Berichterstattung.</p> <p><sup>4</sup> Eine PUK besteht aus sieben Mitgliedern. Das Parlament wählt die Mitglieder der PUK und aus deren Mitte das Präsidium.</p> <p><sup>5</sup> Die PUK kann die notwendigen externen Mitarbeitenden beziehen.</p> <p><sup>6</sup> Der Stadtrat muss die Angestellten im erforderlichen Masse vom Amtsgeheimnis entbinden und vollständige Akteneinsicht gewähren.</p> <p><sup>7</sup> Die Beratungen der PUK sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK.</p> <p><sup>8</sup> Die PUK kann auch Personen ausserhalb der Stadtverwaltung befragen.</p>	Parlamentarische Untersuchungskommission	

<b>3.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen Kommissionen</b>		
Art. 46	<p><sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selber; sie wählen insbesondere einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtverwaltung besorgt Protokollführung und Sekretariatsgeschäfte der Kommissionen. Mit dieser Aufgaben werden in der Regel die materiell zuständigen Ämter betraut. Den Kommissionen steht es frei, auf eine Protokollführung durch die Verwaltung zu verzichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen werden durch ihr Präsidium nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.</p> <p><sup>4</sup> An den Sitzungen nimmt in der Regel ein Mitglied des Stadtrates teil, dieses hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p><sup>5</sup> Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Im Übrigen sind die Kommissionen im Vorgehen frei.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommissionsmitglieder sind befugt, in die Akten Einsicht zu nehmen, die ihre Verhandlungsgegenstände betreffen.</p> <p><sup>7</sup> Die Kommissionen können vom Stadtrat oder von einzelnen Amtsstellen Auskünfte verlangen, welche mit ihren Geschäften im Zusammenhang stehen. Sie können auch aussenstehende Fachleute beziehen.</p> <p><sup>8</sup> Kommissionsberichte werden dem Parlament schriftlich unterbreitet.</p> <p><sup>9</sup> Kommissionen bezeichnen für jedes Geschäft ein Mitglied, das im Parlament referiert und Kommissionsanträge begründet.</p>	Konstituierung und Arbeitsweise	
Art. 47	<p><sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Nach Abschluss der Kommissionsarbeit sind die Parlamentsmitglieder berechtigt, Einsicht in die Protokolle der parlamentarischen Kommissionen zu nehmen. Sie wenden sich dafür an das Kommissionspräsidium.</p>	Protokolle der Kommissionen	
<b>V</b>	<b>FRAKTIONEN</b>		
Art. 48	Drei oder mehr Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden. Diese bezeichnet eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.	Begriff	

Art. 49	<p><sup>1</sup> Die Fraktionen bereiten neben den Kommissionen die Parlamentsgeschäfte vor. Sie haben Anspruch auf angemessene Vertretung in den Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen können im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidium die Dienste der Stadtkanzlei in Anspruch nehmen.</p>	Funktion	
Art. 50	<p><sup>1</sup> Die Vorsitzenden der Fraktionen bilden zusammen mit dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Stadtparlaments die Präsidiumskonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidiumskonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und <del>kann</del> <u>bereitet</u> insbesondere die Wahlgeschäfte vor<b>bereiten</b>.</p> <p><sup>3</sup> Sie wird vom Präsidium des Parlaments von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes einberufen.</p>	Präsidiumskonferenz	
<b>VI</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b>		
Art. 51	Dieses Geschäftsreglement ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2002. Es tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.	Inkrafttreten	